

**Baden-Württemberg, Bayern, Berlin, Brandenburg, Bremen, Hessen, Rheinland-Pfalz,
Sachsen und Thüringen (G9):
Fünf „Essentials“ für ein OZG 2.0**

Das Land Baden-Württemberg, der Freistaat Bayern, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, das Land Brandenburg, das Land Hessen, das Land Rheinland-Pfalz, der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen begrüßen den Fahrplan des Bundes für die Erarbeitung von Eckpunkten für ein OZG 2.0. Mit den folgenden „Fünf Punkten“ definieren die beteiligten Länder

- ihre wesentlichen gemeinsamen Positionen und Interessen, die essenziell für die Weiterentwicklung des Onlinezugangsgesetzes sind und daher
- aus Sicht der beteiligten Länder notwendiger Bestandteil einer konsensual von Bund und Ländern getragenen Agenda für die künftige OZG Umsetzung sein müssen.

1) Das OZG als Motor der digitalen Verwaltung der Zukunft – OZG qualitativ weiterentwickeln – Dresdner Forderungen föderal umsetzen

- a. OZG als Treiber für durchgängig nutzerorientierte Verwaltungsdigitalisierung nutzen, Backend einbeziehen, medienbruchfreie Prozesse anstreben.
- b. Die Verschränkung zur Registermodernisierung angehen.
- c. Weitere Harmonisierung/Standardisierung vorantreiben, auf dieser Basis
 - i. Zentralisierung der Nutzerkonten-Postfächer,
 - ii. Schritte zu einer bundesweiten dezentral strukturierten föderalen Verwaltungs-Cloud,
 - iii. Zentrale IT-Verfahren und Prozesse für die Kommunen, von den Ländern arbeitsteilig bereitgestellt, vom Bund unterstützt (vgl. 2 b).

2) OZG-Steuerung und Finanzierung effizienter und transparenter gestalten

- a. Die Effektivität der Bund-Länder-Zusammenarbeit im IT-Planungsrat und den Themenfeldern ist zu prüfen, kommunale Belange stärker adressieren, Priorisierung der Umsetzung von OZG-Leistungen.
- b. Die Finanzierung über 2022 hinaus sichern (vgl. KoV). Das themenfeldbezogene Bewilligungsmodell sollte durch den Ansatz für „gesamtstaatlich bedeutsame Investitionen“ ergänzt werden (vgl. Art. 104 b GG), den Kommunen Sachleistungen bereitstellen.
- c. Transparenz erhöhen: Klare Darstellung, welche Umsetzungsprojekte finalisiert sind und zu welchen Konditionen Nachnutzung möglich ist.

3) OZG-Infrastrukturen: EfA wettbewerbskonform weiterentwickeln

- a. Die EfA KM/KoV-Finanzierung auf die Nachnutzung und den standardisierten Betrieb sowie (Schnittstellen zu) Fachverfahren erweitern (EfA Standards, insb. Mindestanforderung weiterentwickeln).
- b. Dies muss aber zwingend wettbewerbskonform erfolgen, d.h.

- i. Die Finanzierung muss zeitlich und der Höhe nach klar begrenzt werden.
- ii. Die Finanzierung muss für alle Betreiber in der Verwaltungscloud und alle Fachverfahrensanbieter greifen – hierfür ist vom federführenden Land eine Abfrage bei allen Ländern durchzuführen; Fachverfahrenshersteller müssen sich proaktiv selbst melden können.
- iii. Eine Finanzierung nur der zentralen Betriebsstätte des jeweiligen EfA - Dienstes ist aus mit Blick auf die Verengung der Nachnutzung (vgl. 4) aber auch aus wettbewerblichen Gründen (keine staatlich subventionierten Entwicklungs- und Betriebsmonopole) abzulehnen.

4) Das OZG in die Fläche und zu den Kommunen bringen - alle Nachnutzungsmodelle unterstützen („EfA-Light“)

- a. E-Government ist zu 90 % kommunal und heterogen. EfA ist nach aktuellem Stand nur für weitestgehend einheitliche Verfahren geeignet (s. OZG Umsetzungsplan, Nr. 10.1.). Von 249 OZG-Umsetzungsprojekten sind nur 168 EfA-fähig; rein landesspezifische OZG-Leistungen bleiben ganz unbeachtet.
- b. Wird der Maßstab des OZG Umsetzungsplans angelegt, könnten sich mehr als 90 % aller Verfahren im Ergebnis als nicht EfA-tauglich erweisen. Tritt dieses Szenario ein, finanziert der Bund teure Insellösungen einzelner Länder.
- c. Die Finanzierung von Online-Verfahren muss daher gerade im Interesse der Kommunen über das bisherige enge EfA-Verständnis hinaus (Modell A) auch auf Nachnutzungsmodelle B (dezentraler Betrieb) und C (dezentrale Entwicklung) erweitert werden (OZG Umsetzungsplan, Nr. 10.1., Abb. 93, 94). Die Nachnutzungsmodelle sind weiterzuentwickeln.
- d. Verfahren, die der Bund einführt, sollte der Bund auch zentral entwickeln und als SaaS für den Vollzug durch Länder/Kommunen bereitstellen.

5) OZG Rechtsrahmen zeitnah föderal weiterentwickeln

- a. Die Bereitschaft des Bundes zur föderalen Weiterentwicklung des OZG wird begrüßt. Zwingend erforderlich ist ein intelligentes neues Fristenmodell, damit mit dem Ablauf der bisherigen OZG-Umsetzungsfrist kein „Stillstand“ eintritt.
- b. Inhaltlich sollte Regelungsbedarf im Bereich Nachnutzung und Vergaberecht, Once-Only und Digital First, sowie im Verwaltungsverfahren (vgl. KoV) geprüft werden. Konzeptionell sollte das Erfordernis von Verfahrens- und Beschlussregelungen geprüft und das bisherige Regime einseitiger VO-Kompetenzen des BMI durch ein flexible Rahmenrechtssetzung ersetzt werden.
- c. Rechtliche Änderungen sollten i.Ü. die unter 1 bis 4 genannten Änderungsbedarfe – wo nötig – flankieren, vorrangig im OZG, ggfs. auch im EGovG, VwVfG oder GG.